

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen-Anhalt Deutscher Komponisten e. V. ist beitragspflichtig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für alle Formen der Mitgliedschaft nach § 2 der Satzung beträgt jährlich 48,00 Euro.

(3) Der Vorstand kann mit Beschluss in einfacher Mehrheit in begründeten Ausnahmefällen für Einzelmitglieder gesonderte Beitragssätze festlegen.

(4) Bei gegenseitiger Mitgliedschaft in anderen Vereinen wird gegenseitige Beitragsfreiheit angestrebt.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Verwendung der Beiträge

(1) Die Verwendung der Beiträge ist ausschließlich für Vereinsinterne Zwecke zulässig.

(2) Finanzielle Zuwendungen aller Art an Mitglieder des Verbandes oder andere natürliche bzw. juristische Personen aus Mitteln der Beiträge sind nicht möglich.

(3) Alle eingezahlten Beiträge gehen in das Vereinsvermögen ein und unterliegen bei Auflösung des Vereins der Regelung nach § 8 Abs. (2) der Vereinssatzung.

(4) Die Kontrolle über die Verwendung der Beiträge unterliegt den Rechnungsprüfern in jährlichen Turnus nach § 3 Abs. (8) der Vereinssatzung.

§ 3 Zahlungsweise, Termin

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit entweder durch Überweisung auf das Konto des Verbandes gezahlt oder per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

(2) Die Zahlungsweise kann auf Wunsch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

(3) Termin der Fälligkeit:

monatliche Zahlungsweise: bis zum 8. Tag des Folgemonats

vierteljährliche Zahlungsweise: bis zum 8. Tag nach Quartalsende

halbjährliche Zahlungsweise: bis zum 8. Tag nach Halbjahresende
jährliche Zahlungsweise: bis zum 10. Januar des Folgejahres

§ 4 Zahlungsrückstände

- (1) Für monatliche und vierteljährliche Zahlungsweise wird der Beitrag ab einem Zahlungsrückstand von zwei Raten schriftlich durch den Schatzmeister angemahnt.
- (2) Für halbjährliche und jährliche Zahlung wird ab einer Überfälligkeit von zwei Monaten schriftlich durch den Schatzmeister angemahnt.
- (3) Bei allen Mahnschreiben werden die betreffenden Mitglieder mit einer Mahngebühr von 1,00 Euro belastet.
- (4) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand, erfolgt ein Antrag auf Streichung des Mitgliedes nach § 2 Abs. (8) des Verbandsstatutes.

Die vorliegende Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 26. Jan. 1996 beschlossen worden. Eine Aktualisierung wegen der Umstellung auf den Euro erfolgte in der Jahreshauptversammlung im März 2002.

Prof Thomas Buchholz
Vorsitzender

Dr. S. Möhlhenrich
Protokollführer 1996

Prof. Dr. S. Bimberg
Protokollführer 2002